S T A T U T E N

des Vereins

Österreichische Gesellschaft für Minimal Invasive Chirurgie (AMIC)

(beschlossen in der Vollversammlung am 20. 06 2019)

Präambel

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in den Vereinsstatuten für Personen- und Funktionsbezeichnungen überwiegend die männliche Form verwendet. Sie gilt sinngemäß selbstverständlich auch in der weiblichen Form.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein „Österreichische Gesellschaft für Minimal Invasive Chirurgie (AMIC)“ hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung der Wissenschaft auf dem Gebiet der Chirurgie in allen ihren Sparten und Belangen. Die Österreichische Gesellschaft für Chirurgie stellt sich dabei insbesonders zur Aufgabe, die Verbindung der Spezialdisziplinen untereinander und die Verbindung der Spezialdisziplinen mit der Chirurgie zu pflegen und im Sinne dieser Koordination die wissenschaftliche Tätigkeit sowie die Ausbildung verantwortlich zu fördern.

§ 3 Ideelle Mittel

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

1. Durchführung von Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der Chirurgie,
2. Sammlung, Erfassung und Erschließung von Materialien zur Geschichte der Chirurgie in öffentlichen und privaten Archiven, Bibliotheken und anderen Einrichtungen als Grundlage für die weitere wissenschaftliche Bearbeitung,
3. Mitwirken an Jahrestagungen (Österreichischer Chirurgen Kongress, Dreiländertagung) mit wissenschaftlichen Vorträgen, Demonstrationen und Diskussionen mit Veröffentlichung der in der Jahrestagung gehaltenen Vorträge und Herausgabe eines Kongressberichtes, sowie Durchführung von Vorträgen, Symposien und Seminaren,
4. Vergabe von Forschungsaufträgen und damit verbundenen Stipendien,
5. Organisation von Fortbildungsveranstaltungen und Mitwirkung bei der Facharzt-qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Regelungen,
6. Information aller Mitglieder über die Tätigkeit, insbesondere die geplanten Veranstaltungen der Gesellschaft,
7. Ehrung von Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Chirurgie verdient gemacht haben,

§ 4 Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Regelmäßige Beiträge der Mitglieder der Österreichischen Gesellschaft für Minimal Invasive Chirurgie,
2. Spenden,
3. Subventionen von öffentlichen Stellen,
4. Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen zugunsten des Vereines.

§ 5 Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft gliedert sich in:
1. Ordentliche Mitgliedschaft
2. Korrespondierende Mitgliedschaft
3. Ehrenmitgliedschaft
4. Fördernde Mitgliedschaft

§ 6
(1) Ordentliche Mitglieder sind die als solche von der Gesellschaft aufgenommenen natürlichen Personen.
(2) Die Gesellschaft kann jeden Arzt, der praktisch oder theoretisch in der operativen Medizin tätig ist, als ordentliches Mitglied aufnehmen. Facharzttitel und österreichische Staatsbürgerschaft sind keine Aufnahmevoraussetzungen.
(3) Der Aufnahmewerber bewirbt sich durch ein von zwei ordentlichen Mitgliedern unterstütztes Ansuchen beim Präsidium. Empfiehlt das Präsidium die Aufnahme, so beschließt die Vollversammlung endgültig, ob die Aufnahme erfolgen soll (siehe § 23 Ziff. 5). Zu einem Beschluss um Aufnahme in der Vollversammlung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
(4) Als Nachweis der Mitgliedschaft gilt der Zahlungsbeleg des Jahresbeitrages oder eine von angeschlossenen Fachgesellschaften ausgestellte Mitgliedskarte.
(5) Fördernde Mitglieder sind Persönlichkeiten, Gesellschaften, Vereine, Unternehmen etc., die durch ideelle und materielle Beiträge die Erreichung der Ziele der Gesellschaft namhaft unterstützen. Die Aufnahme erfolgt über Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss des Vorstandes.

§ 7
(1) Zu Korrespondierenden Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern können angesehene Chirurgen des In- und Auslandes sowie solche natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Chirurgie oder der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben.
(2) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, die Aufnahme einer Person als Korrespondierendes Mitglied oder Ehrenmitglied beim Präsidium zu beantragen. Für das Aufnahmeverfahren gelten im Übrigen die letzten beiden Sätze des § 6 Abs.3 sinngemäß.
(3) Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder werden durch ein Diplom geehrt.

§ 8
Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft und der Fachgesellschaften sowie an den Vollversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen.
Stimmrecht in der Vollversammlung, aktives und passives Wahlrecht haben die ordentlichen, die assoziierten, die Ehrenmitglieder und die Korrespondierenden Mitglieder.
Fördernde Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie sind jedoch stimmberechtigt und können Anträge stellen.

§ 9
(1) Ordentliche und Fördernde Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Vollversammlung nach den Bedürfnissen der Gesellschaft festsetzt. Die Beitragszahlung wird jeweils im Jänner fällig.
(2) Tritt ein ordentliches Mitglied in den dauernden Ruhestand, endet dessen Verpflichtung zur Beitragszahlung; die Mitgliederrechte bleiben jedoch auf Lebenszeit erhalten.
(3) Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 10
(1) Die Mitgliedschaft zur Gesellschaft, die nur über die Zugehörigkeit zu einer angeschlossenen Fachgesellschaft begründet ist, endet:
1. durch Verlust der Mitgliedschaft zur angeschlossenen Fachgesellschaft
2. durch freiwillige Auflösung oder
3. durch Ausschluss der angeschlossenen Fachgesellschaft.
(2) Im Übrigen endet die Mitgliedschaft:
1. durch Tod,
2. freiwillig, mit dem Tag der schriftlichen Anzeige an den Vorstand,
3. durch Streichung aus der Liste der Mitglieder, wenn ein Mitglied trotz eingeschriebener schriftlicher Mahnung länger als zwei Jahre mit seinem
Beitrag im Rückstand bleibt, oder
4. durch Ausschluss aus der Gesellschaft.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Gesellschaft (§ 10 Abs.2 Z4) kann vom Vorstand auf Empfehlung des Ehrenrates verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Vollversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Vollversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 11 Vollversammlung
(1) Die **Vollversammlung** ist die Versammlung der Mitglieder. Sie ist vom Vorstand als ordentliche Vollversammlung (Jahreshauptversammlung) einmal jährlich einzuberufen. Weitere außerordentliche Vollversammlungen können vom Vorstand oder Präsidium einberufen werden. Diese sind zur Einberufung verpflichtet, wenn zwei angeschlossene Fachgesellschaften oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder, die keiner angeschlossenen Fachgesellschaft angehören, die Einberufung beantragen.
(2) Die Einladungen zu einer Vollversammlung sind mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Beifügung der Tagesordnung auszuschicken. Binnen einer Woche nach Empfang der Einladung kann jedes Mitglied, unterstützt durch zwei weitere Mitglieder, eine Ergänzung der Tagesordnung fordern, die berücksichtigt werden muss. Die Ergänzung der Tagesordnung ist umgehend allen Mitgliedern mitzuteilen.

§ 12
(1) Zur Fassung gültiger Beschlüsse der Vollversammlung ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und, soweit die Satzungen nichts anderes vorsehen, die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
(2) Wenn es sich jedoch um Statutenänderungen, Verwendung des Vereinsvermögens handelt, ist zur Beschlussfassung die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und die Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen notwendig. Ist die Vollversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet fünfzehn Minuten später eine Vollversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
(3) Unter "Allfälliges" dürfen keine Beschlüsse gefasst werden; es sei denn, ein Beschluss, durch den der Vorstand oder das Präsidium mit der Beratung einer Angelegenheit beauftragt wird.
(4) Alle Abstimmungen erfolgen offen, so ferne nicht die Satzung anderes bestimmt oder fünf ordentliche Mitglieder geheime Abstimmung fordern.

§ 13
Aufgaben der Vollversammlung sind:
1. Entgegennahme des Berichtes des Präsidenten über wichtige Angelegenheiten des Geschäftsjahres,
2. Entgegennahme des Berichtes des Sekretärs über das abgelaufene Geschäftsjahr,

3. Entgegennahme des Berichtes des Kassiers über das abgelaufene Geschäftsjahr,
4. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
5. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
6. Statutenänderung, Verwendung des Vereinsvermögens
7. Aufnahme von Mitgliedern, ausgenommen Fördernde Mitglieder,
8. Ausschluss von Mitgliedern,
9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
10. Auflösung der Gesellschaft,
11. Angelegenheiten, die der Vollversammlung vom Vorstand oder Präsidium zur Entscheidung vorgelegt werden oder deren Aufnahme in die Tagesordnung von Mitgliedern (§ 11 Abs. 2) verlangt wird,
12. Ehrungen.

§ 14 Vorstand
Der Vorstand besteht aus:
1. dem Präsidenten,
2. dem ersten Stellvertreter des Präsidenten (Past Präsident),
3. dem zweiten Stellvertreter des Präsidenten (Kassier),
4. dem Sekretär,
6. dem ersten und zweiten Kassaprüfer,
6. weiteren, fallweise in den Vorstand kooptierten Mitgliedern.

Alle oben genannten Personen können nur gewählt sein bzw. ihre Funktion im Vorstand ausüben, wenn sie Mitglied der Gesellschaft sind.

§ 15
(1) Wählbar in den Vorstand sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder mit Facharztanerkennung für Chirurgie
(2) Die neu zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung über Antrag des Vorstandes mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Gewählten treten ihr Amt in der Regel am 1. Juli an. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Die Funktionsdauer beträgt für den Präsidenten, dessen ersten und zweiten Stellvertreter ,für den Generalsekretär, den ersten und zweiten Kassenverwalter 3 Jahre.
(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so wird vom Vorstand ein neues Mitglied bis zur nächsten ordnungsgemäßen Vollversammlung kooptiert.
(4) Der erste Stellvertreter des Präsidenten ist der jeweils aus dem Amt geschiedene Präsident.
(5) Der zweite Kassenverwalter wird auf Vorschlag des ersten Kassenverwalters von der Vollversammlung gewählt.
(6) Tritt bei den Vorstandsmitgliedern während ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand eine Änderung ihrer beruflichen Position ein, die ihrer Funktion im Vorstand nicht mehr entspricht, so behalten sie ihr Mandat so lange weiter, bis durch die Vollversammlung ein Nachfolger gewählt ist.

(8) **W a h l k o m i t e e:**
a) Ihm gehören neben dem Präsidenten die letzten 2 Pastpräsidenten der Gesellschaft an. Die Funktionsperiode beträgt 3 Jahre.
b) Das Wahlkomitee wird vom Präsidenten am Beginn der Funktionsperiode einberufen. Es hat die Aufgabe, einen Vorschlag für die Wahl des zweiten stellvertretenden Präsidenten und, falls dies erforderlich ist, für die Wahl des Sekretärs und des Kassiers zu erstellen und dem Präsidium bekannt zu geben. Das Präsidium leitet den Wahlvorschlag an den Vorstand weiter. Die Wahl erfolgt auf Antrag des Vorstandes in der Vollversammlung mit der absoluten Mehrheit der

anwesenden Mitglieder. Bei der Auswahl der Kandidaten hat das Wahlkomitee auf die Satzungen der Gesellschaft Bedacht zu nehmen.

§ 16
(1) Aufgaben des Vorstandes:
a) Mitwirkung an der Aufstellung des Programms für den Österreichischen Chirurgenkongress und der Dreiländertagung,
b) Beschlussfassung über die Anlegung und Verwendung des Vermögens,
c) Entgegennahme und Bestätigung der Beschlüsse des Präsidiums,
d) Entgegennahme des Wahlvorschlages des Wahlkomitees,
e) Beratung der vom Präsidenten vorgelegten Punkte der Tagesordnung,
f) Beratung über Fragen, die der Vollversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen,
g) Beschlussfassung über die Einrichtung von Ausschüssen, Sektionen, Komitees und Arbeitsgemeinschaften,
h) Beschlussfassung über die Besetzung des Schiedsgerichtes,
i) Aufnahme von Fördernden Mitgliedern.

(2) Der Vorstand tagt in der Regel mindestens einmal jährlich. Seine Einberufung obliegt dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle dem ersten bzw. zweiten Stellvertreter.
(3) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder. Zur Fassung von Beschlüssen ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Präsident ist stimmberechtigt. Sollte sich bei einer Beschlussfassung Stimmengleichheit ergeben, entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 17
Der Präsident oder einer seiner Stellvertreter leiten die Präsidiums- und Vorstandssitzungen und die Vollversammlungen und vertreten die Gesellschaft nach außen. Ausfertigungen und Bekanntmachungen müssen die Unterschriften des Präsidenten und des Generalsekretärs tragen.

§ 18
Die Vollversammlung wählt mit absoluter Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren zwei ordentliche Mitglieder als Rechnungsprüfer. Diese dürfen keine andere Funktion in der Gesellschaft ausüben. Sie prüfen die Gebarung der Gesellschaft und berichten in der Vollversammlung über das Ergebnis ihrer Kontrolle.

§ 19 Präsidium
(1) Zusammensetzung des **Präsidiums**:
a) Präsident,
b) erster stellvertretender Präsident,
c) zweiter stellvertretender Präsident,
d) Sekretär,
e) Kassier,
f) fallweise in das Präsidium kooptierte Mitglieder.

(2) Der Präsident wird im Fall seiner Verhinderung durch den ersten stellvertretenden Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Präsidenten vertreten.
(3) Der Präsident oder in seinem Namen der Generalsekretär beruft nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, Sitzungen des Präsidiums ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Beratungspunkte. Eine Sitzung kann ad hoc einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums ist eine Sitzung einzuberufen.
(4) Aufgaben des Präsidiums:
a) Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft,

b) Beschlussfassung über Vorschlag zur Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern,
c) Beschlussfassung über Vorschlag zur Aufnahme von Korrespondierenden Mitgliedern,
d) Beschlussfassung über Vorschlag zur Aufnahme von Ehrenmitgliedern,
e) Beschlussfassung über Vorschlag an den Vorstand zur Aufnahme von Fördernden Mitgliedern,
f) Entgegennahme des Wahlvorschlages des Wahlkomitees,
g) Entscheidung über die Vergabe von Stipendien und Preisen, sofern sie nicht von anderen Bestimmungen geregelt sind,
h) Beratung der vom Präsidenten vorgelegten Punkte der Tagesordnung,
i) Beratung über Fragen, die dem Vorstand zur Kenntnisnahme bzw. Entscheidung vorgelegt werden,
j) Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes.
(5) Das Präsidium hat alle Beschlüsse, welche in der ordentlichen Vollversammlung zur Abstimmung gelangen, dem Vorstand zur Kenntnisnahme und Zustimmung vorzulegen.
(6) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der Mitglieder möglich. Kooptierte Mitglieder haben kein Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder gegeben.

§ 20 Schiedsgericht
(1) In Vereinsstreitigkeiten entscheidet das **Schiedsgericht**, so ferne nicht der Ehrenrat mit der Angelegenheit befasst wird. Es besteht aus drei Personen. Die beiden Streitteile machen je ein ordentliches Mitglied der Gesellschaft als Schiedsrichter namhaft und die beiden so bestellten Schiedsrichter einigen sich sodann auf einen dritten Schiedsrichter als Obmann.
(2) Machen die beiden Streitteile oder macht einer der beiden Streitteile nicht binnen einer vom Präsidium oder Vorstand zu bestimmenden, angemessenen Frist die zu bestellenden Schiedsrichter namhaft, so haben das Präsidium bzw. der Vorstand den säumigen Streitteilen oder dem säumigen Streitteil die Namhaftmachung binnen achttägiger Frist aufzutragen. Wird die Frist nicht genützt, so bestellen das Präsidium bzw. der Vorstand die oder den Schiedsrichter.
(3) Einigen sich die beiden von den Streitteilen namhaft zu machenden Schiedsrichter nicht auf eine dritte Person als Obmann, so entscheidet der Präsident oder bei Befangenheit sein Vertreter.
b) des Präsidiums,
c) jedes Mitgliedes der Österreichischen Gesellschaft für Chirurgie tätig.
(5) Der Ehrenrat entscheidet in Dreiersenaten unter Vorsitz des Juristen.
(6) Die Ergebnisse der Beratung des Ehrenrates werden in einer schriftlichen Empfehlung an das Präsidium weitergeleitet. Die Empfehlung kann lauten auf:
a) Ermahnung,
b) Verwarnung,
c) Ausschluss aus der Gesellschaft.
Ob eine Ermahnung oder Verwarnung ausgesprochen wird, entscheidet das Präsidium.
Wird vom Ehrenrat ein Ausschluss aus der Gesellschaft empfohlen, so hat das Präsidium eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen, um über diese Empfehlung zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet mit qualifizierter Mehrheit (drei Viertel der anwesenden Vorstandsmitglieder). Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Vollversammlung zulässig (§ 10 Abs. 3).
(7) Ist bei Befassung des Ehrenrates gegen das betroffene Mitglied ein gerichtliches Strafverfahren und/oder standesbehördliches Disziplinarverfahren anhängig, so ist die Beschlussfassung des Ehrenrates bis zur rechtskräftigen Beendigung des strafgerichtlichen und/oder standesbehördlichen Disziplinarverfahrens zu unterbrechen und nach rechtskräftigem Abschluss der genannten Verfahren ohne Verzug wieder aufzunehmen.
(8) Ein Verhalten eines Vereinsmitgliedes ist vom Ehrenrat nicht zu verfolgen, wenn das Verschulden des Mitgliedes geringfügig ist und sein Verhalten keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat.

(9) Sind seit Beendigung des gesetz-, ehren- und standeswidrigen Verhaltens des Vereinsmitgliedes 5 Jahre verstrichen, so hat dies der Ehrenrat ohne Abgabe einer weiteren Empfehlung festzustellen.

§ 21 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung und der Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes hat die Vollversammlung auch über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen. Dieses kann in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4 Abs 4 Z 5 oder 6 EStG 1988 zu verwenden.